

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Folgeänderung der materiellen Korrespondenz in § 8b Abs. 1 wegen Erweiterung des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG
- Fundstelle: JStG 2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

§ 8b

Beteiligung an anderen Körperschaften und Personenvereinigungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169), zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

(1) ¹Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz. ²Satz 1 gilt für sonstige Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und der Einnahmen im Sinne des **§ 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 zweiter Halbsatz** sowie des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes nur, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben (§ 8 Abs. 3 Satz 2). ³Sind die Bezüge im Sinne des Satzes 1 nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer auszunehmen, gilt Satz 2 ungeachtet des Wortlauts des Abkommens für diese Freistellung entsprechend. ⁴Satz 2 gilt nicht, soweit die verdeckte Gewinnausschüttung das Einkommen einer dem Steuerpflichtigen nahe stehenden Person erhöht hat und § 32a des Körperschaftsteuergesetzes auf die Veranlagung dieser nahe stehenden Person keine Anwendung findet. ⁵Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind auch Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes sowie Einnahmen aus der Abtretung von Dividendenansprüchen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

(2)–(10) *unverändert*

Autor und Mitherausgeber: Prof. Dr. Ulrich **Prinz**,
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Köln

Kompaktübersicht

- J 10-1 **Grundinformation:** Der Rechtsverweis in § 8b Abs. 1 Satz 2 (steuerfreier Bezug nur bei materieller Korrespondenz) auf § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG wurde redaktionell angepasst (bisläng: zweiter Halbsatz; neu: Satz 1 zweiter Halbsatz); dort ist ein Satz 2 angefügt worden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.
- J 10-2 **Rechtentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2009* s. § 8b Anm. J08-2.
- **JStG 2010 v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Geänderter Rechtsverweis in § 8b Abs. 1 Satz 2 auf § 20 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG.
- J 10-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Eine besondere zeitliche Anwendungsregelung fehlt. Es greift daher die allgemeine zeitliche Geltungsbestimmung des § 34 Abs. 1 ein; erstmalige Anwendung ab VZ 2010.
- J 10-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG wurde um einen Satz 2 erweitert, um insbesondere die Besteuerung der Leistungen von ausländischen Familienstiftungen als KapVerm. Einkünfte beim Empfänger (Teileinkünfteverfahren) sicherzustellen (vgl. BTDrucks. 17/2249, 52). Der inhaltlich unveränderte Rechtsverweis in der materiellen Korrespondenzregelung des § 8b Abs. 1 Satz 2 musste daher auf „§ 20 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 zweiter Halbsatz“ angepasst werden. Betroffen sind Gewinnausschüttungen wirtschaftlich vergleichbare Leistungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen iSd. § 1 Abs. 1 Nr. 3–5, erweitert um vGA, Einlagenrückgewähr und Leistungen im Rahmen einer Auflösung. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Anpassung ist folgerichtig.